

## **BUND-Stellungnahme**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050).**

Berlin, 11. März 2016

#### **I. Einleitung**

Der BUND bedankt sich für die Möglichkeit zur Änderung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) Stellung zu nehmen. Der BUND kritisiert massiv, dass es mit der aktuellen Änderung wiederum versäumt wurde zentrale Verbesserungen bei der Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen und zum Schutz der Biodiversität im BWaldG zu verankern. Schon die letzte Änderung des BWaldG im Jahr 2010 erbrachte in dieser Hinsicht keinerlei Verbesserungen, sondern ganz im Gegenteil deutliche Verschlechterungen, indem für ca. 7.000 Hektar Bergwälder in den bayerischen Alpen die Waldeigenschaft gestrichen wurde.

Das Bundeswaldgesetz aus dem Jahr 1975 ist in vielen Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß. Das bestehende Gesetz trägt weder der zunehmenden Bedeutung der Wälder für das Gemeinwohl Rechnung, noch enthält es eine Definition der sachgemäßen Waldbewirtschaftung bzw. einer guten fachlichen Praxis. Der BUND hat mit seinem 2009 vorgelegtem Schwarzbuch Wald<sup>1</sup> und mit dem aktuell vorgelegtem Waldreport 2016<sup>2</sup> deutlich gemacht, dass es großen Handlungsbedarf bei waldgesetzlichen Regelungen im BWaldG gibt. Der ordnungsrechtliche Rahmen vor allem durch eine klare, dem Natur- und Waldschutz gerecht werdende Definition der guten fachlichen Praxis im BWaldG festgelegt werden. Um positive Entwicklungen zu stärken, fordert der BUND eine deutlich stärkere finanzielle Honorierung für Privat- und Körperschaftswaldbesitzer sowie ausreichend und umfassend ausgebildetes Forstpersonal, um den vielfältigen Anforderungen an den Wald gerecht zu werden. Zwischenzeitlich entstandene Standards, die beispielsweise durch Zertifizierungen wie FSC entwickelt wurden, müssen dringend als Rechtsnorm in das Waldrecht aufgenommen werden. Arten-, Boden- oder Wasserschutz müssen einen höheren Stellenwert erhalten. Neue Erkenntnisse aus den Diskussionen um die Klimaerwärmung oder die natürliche Wiederbewaldung unserer Wälder müssen Eingang in ein modernes Waldgesetz finden. Der BUND fordert die Definition einer guten fachlichen Praxis als Markenkern eines modernen BWaldG in die aktuelle Reform zu integrieren:

---

<sup>1</sup> [http://www.bund.net/themen\\_und\\_projekte/naturschutz/wald/schwarzbuch\\_wald/](http://www.bund.net/themen_und_projekte/naturschutz/wald/schwarzbuch_wald/)

<sup>2</sup> [http://www.bund.net/themen\\_und\\_projekte/naturschutz/wald/waldreport\\_2016/](http://www.bund.net/themen_und_projekte/naturschutz/wald/waldreport_2016/)

Deshalb fordert der BUND bei der anstehenden Novellierung des Bundeswaldgesetzes, das als Rahmengesetz auch für die Landeswaldgesetze Standards setzt, folgende konkreten Aspekte mit aufzunehmen:

## II. Zentrale Forderungen des BUND zur Reform des Bundeswaldgesetzes

### 1. Walderhaltung und besondere Gemeinwohlverpflichtung

Wälder dienen vorrangig der Daseinsvorsorge und sollen deshalb in ihrer Fläche erhalten bzw. vermehrt werden. Wälder erfüllen viele Gemeinwohlfunktionen, deren vorbildliche Erfüllung in öffentlichen Wäldern Vorrang vor der holzwirtschaftlichen Nutzung und Gewinnfunktion haben soll.

#### BUND-Forderungen:

- Holznutzung und Erwerbsfunktion dürfen die Ziele der Gemeinwohlfunktionen der Wälder nicht gefährden.
- In den öffentlichen Wäldern sind die Aufgaben des Gemeinwohls in vorbildlicher Weise zu erbringen, im Privatwald im Zuge von Förderung und Beratung anzustreben.
- Die Waldfläche der öffentlichen Hand soll vermehrt werden. Der Verkauf von Waldflächen der öffentlichen Hand ist deshalb grundsätzlich zu verbieten. Ausnahmen sind möglich, wenn Waldgrundstücke erworben werden, die höherwertigere Gemeinwohlfunktionen aufweisen als die Grundstücke, die verkauft werden sollen.

### 2. Schutz der Waldböden

Die Waldböden sind das Kapital für eine nachhaltige Erfüllung aller Waldfunktionen. Insbesondere durch Befahren und Bearbeiten der Waldböden wird das natürliche Bodengefüge zerstört und die Bodenfruchtbarkeit geschwächt.

#### BUND-Forderungen:

- Flächige Befahren der Waldböden wird verboten. Die Befahrung der Waldböden darf nur auf Rückgassen erfolgen, die vor Ort dauerhaft markiert und in Karten dokumentiert sind.
- Flächige Bodenbearbeitung wird grundsätzlich untersagt. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen genehmigen, sofern die Bodenbearbeitung der Wiedergutmachung anthropogener Bodenveränderungen dient.
- Die Holzbringung ist einzustellen, wenn auf den Rückgassen Bodenschäden und tiefe Bodengleise entstehen.

### 3. Schutz der waldheimischen Tier- und Pflanzenarten

Die Biodiversität in den Wäldern Deutschlands hat durch internationale Verpflichtungen der Bundesregierung (z.B. Protokoll von Rio) einen sehr hohen Stellenwert erhalten. Dem Schutz der Lebensräume, insbesondere in den Wäldern der natürlichen Waldgesellschaft ist Vorrang vor der Holznutzung einzuräumen.

#### BUND-Forderungen:

- Die Sicherung der biologischen Vielfalt ist bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen.
- Nist- und Höhlenbäume dürfen nicht genutzt werden.
- Während der Brut- und Aufzuchszeiten sind Störungen zu unterlassen.
- Für Holz bewohnende Tier- und Pflanzenarten ist ein ausreichender Anteil an Totholz im Wald zu belassen.
- Bei Jungwuchspflege und Durchforstungen sind ausreichend viele Biotopbaumanwärter (Strukturelemente wie Protzen, Zwiesel, Starkastabbrüche...) zu belassen.

#### **4. Beschränkung der Holznutzung, Verbot von Kahlhieben**

Im Vergleich zu Naturwäldern sind die Wälder in Deutschland junge und vorratsarme Wälder. Der Grund dafür sind frühere Kahlhiebe und hohe Nutzungen in noch zu jungen Wäldern. Kahlhiebe sind Holznutzungen, die zu Freilandklima führen und den Waldcharakter langfristig zerstören. Als Kahlhiebe gelten auch Absenkung des Vorrats auf weniger als 50 % der Ausgangssituation sowie Nutzungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens- und der Bodenfruchtbarkeit, des Wasserhaushalts oder sonstiger Waldfunktionen befürchten lassen.

#### BUND-Forderungen:

- Kahlhiebe werden verboten.
- Wälder unter 150 Jahren dürfen nur im Zuge von Durchforstungen genutzt werden. Dies gilt nicht für standortfremde Reinbestände, die in standortgemäße Wälder umgebaut werden sollen.

#### **5. Vorrang für natürliche Waldverjüngung**

Naturverjüngung ist anderen Verjüngungsverfahren vorzuziehen. Die Wiederbegründung von Wald soll in erster Linie durch natürliche Sukzessionsprozesse erfolgen. Vorwaldstadien und begleitende Pionierbaumarten (z.B. Weide, Birke, Aspe, Vogelbeere) sind wichtige Bestandteile der natürlichen Waldentwicklung. Deutschland verfügt über eine breite Palette heimischer Baumarten, die auch im Hinblick auf den Klimawandel ausreichende Möglichkeiten für stabile Wälder bietet. Ein Anbau fremdländischer Baumarten ist nicht erforderlich. Als fremdländische Baumarten gelten Baumarten, die seit 1500 eingeführt wurden.

#### BUND-Forderungen:

- Anstelle einer künstlichen Wiederbewaldung sollen bevorzugt natürliche Sukzessionsprozesse gefördert werden.
- Der Waldbesitzer hat dafür zu sorgen, dass gemischte Wälder mit einem überwiegenden Anteil an heimischen Baumarten nachwachsen.
- Das Begründen von Reinbeständen mit standortwidrigen oder fremdländischen Baumarten wird verboten. Fremdländische Baumarten dürfen nur in Mischung mit heimischen Baumarten angebaut werden. Der Anbau von fremdländischen Arten in Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Gebieten, Schutzwäldern, gesetzlich geschützten Biotopen und alten Laub- oder Tannenwäldern über 140 Jahren ist zu untersagen. Der Anteil fremdländischer Baumarten darf 10% der Bestandesflächen und 5 % der Betriebsflächen nicht übersteigen.
- Der flächige Aushieb von Pionierbaumarten wird verboten.

## 6. Schutz der Waldverjüngung vor Wildverbiss

Angepasste Wilddichten sind eine wesentliche Voraussetzung naturnaher Forstwirtschaft und die natürliche Verjüngung der Wälder.

### BUND-Forderungen:

- Die Forstbetriebe werden verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Verjüngung des Waldes und die Entwicklung der Waldbodenpflanzen ohne künstliche Schutzmaßnahmen möglich sind.
- Die Bejagung des Schalenwildes ist am Grundsatz „Wald vor Wild“ auszurichten.
- Die zuständige Behörde informiert jährlich über die Entwicklung der Waldverjüngung in den einzelnen Jagdrevieren.

## 7. Keine weitere Erschließung der Wälder mit Forststraßen

Die Wälder in Deutschland sind im internationalen Vergleich intensiv mit Forststraßen erschlossen. Es sollen deshalb grundsätzlich keine neuen Forststraßen mehr gebaut werden.

### BUND-Forderungen:

- Der Bau neuer Forststraßen wird untersagt. Ausnahmen sind nur mit einvernehmlicher Genehmigung der Forst- und Naturschutzbehörden und bei Rückbau überflüssiger Forstwege möglich.
- Sofern neue Forststraßen gebaut werden, sind das Landschaftsbild, der Waldboden und der Bewuchs zu schonen sowie weitere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Der Bau von Wegen in steilem Gelände (z.B. im Hochgebirge) und die Befestigung von Waldwegen mit Schwarzdecken sind nicht zulässig.

## 8. Verbot von Pestiziden, Düngung und Gentechnik in den Wäldern

Naturnahe Wälder können ohne den Einsatz von Pestiziden, Düngung und Gentechnik bewirtschaftet werden. Bei angepassten Schalenwildbeständen erübrigt sich der Einsatz von Herbiziden. Holzschutzmittel (Polterspritzungen) können durch eine entsprechende Steuerung des Holzeinschlags, durch Ausnutzung aller logistischen und organisatorischen Möglichkeiten vermieden werden.

### BUND-Forderungen:

- Der Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und Holzschutzmitteln im Wald wird grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes nach fachkundiger Begutachtung durch die zuständige Behörde erlaubt.
- Düngung von Wald ist grundsätzlich nicht zulässig. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen genehmigen, sofern die Düngung der Wiedergutmachung anthropogener Bodenveränderungen dient.
- Die Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen in den Wäldern wird untersagt.

## 9. Urwälder für morgen

Im internationalen Vergleich bildet Deutschland das Schlusslicht bei aus der Nutzung genommenen Waldflächen. Die Sicherung der Artenvielfalt erfordert jedoch auch Wälder, die nicht vom Menschen wirtschaftlich genutzt werden.

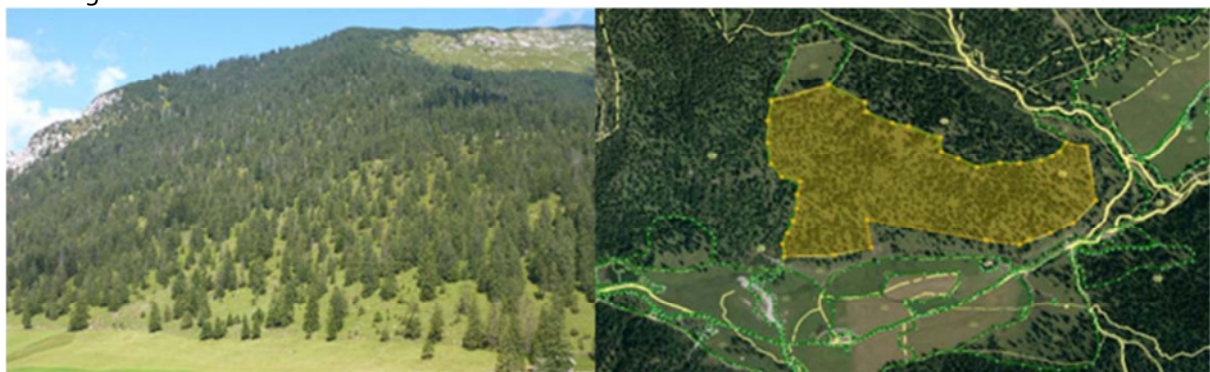
### BUND-Forderungen:

- Es sind mittelfristig 5 % der Waldfläche aus der Nutzung zu nehmen. Wegen der Vorbildfunktion sind 10 % der öffentlichen Wälder hierfür vorzusehen. Darunter fallen dauerhaft aus der Nutzung genommene Wälder, die einen gesetzlichen Schutzstatus aufweisen wie Nationalpark, Naturschutzgebiete oder Naturwaldreservate bzw. -parzellen. Ergänzt werden sollen diese Großschutzgebiete durch Trittsteine in einer Größenordnung von 5 % der Waldfläche. Die Trittsteine sollen über die Waldfläche verteilt, vor Ort markiert und möglichst als kleine Naturwaldreservate geschützt werden. Aus der Nutzung genommene, ökologisch hochwertige Waldränder werden angerechnet.
- Der öffentliche Wald wird dazu verpflichtet, Flächen hierfür bereitzustellen.

## 10. Rückwidmung von beweideten, lichten Bergwäldern zu Wald nach § 2, Abs. 1 BWaldG

Im Rahmen der letzten BWaldG-Novelle 2010 wurden ca. 7.000 Hektar beweidete, lichte Bergwälder zu almwirtschaftlichen Flächen umgewidmet, um die finanzielle Förderung der Waldweide für diese Flächen den Almberechtigten zu sichern. Die Bundeswaldgesetzänderung 2010 ist ein besonders negatives Beispiel für den Umgang mit den Bergwäldern in Deutschland, weil sie dazu führte, dass 7.000 Hektar an Bergwälder in Bayern, der größte Teil Staatswald, ihre Waldeigenschaft verloren haben<sup>3</sup>. Das rücksichtslose Handeln mancher Bundestagsabgeordneter und der Bayerischen Staatsregierung bei den Beratungen im Bundesrat war eine schwärzesten Stunden für den Waldschutz in Bayern in den letzten Jahrzehnten: mit einem Federstrich wurde 7.000 Hektar Bergwald geopfert.

Der BUND hält es für einen Skandal, dass bis heute trotz mehrfacher Anfragen weder von Bayerischen Forstministerium noch von den Bayerischen Staatsforsten Angaben zur Lage und zum Flächenumfang der betroffenen Flächen gemacht werden bzw. Unterlagen dazu zurückgehalten werden.



<sup>3</sup> [http://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/\\_migrated/content\\_uploads/BN\\_Bergwald\\_Studie.pdf](http://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/BN_Bergwald_Studie.pdf)

Durch die Änderungen von BWaldG und BayWaldG zu Weideland degradierte Waldflächen (= InVeKoS-Fläche) Berghang nördlich Esterbergalm, Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Links: Foto von Esterbergalm aus nach Norden, rechts Luftbild mit gelb gekennzeichnete InVeKoS-Fläche.

#### **BUND-Forderung:**

- Da diese Bundeswaldgesetzänderung klar im Widerspruch zur Alpenkonvention steht und eine landwirtschaftliche Förderung der Waldweideflächen seit 2012 auch mit Waldeigenschaft möglich ist (AllMBL Nr. 4/2012), fordert der BUND die Bundeswaldgesetzänderung in diesem Punkt rückgängig zu machen und § 2, Abs. 2, Ziff. 3 BWaldG zu streichen.

Begründung: Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen vom 7.11.1991 (Alpenkonvention) wurde von den Alpenstaaten und der EU-Kommission unterzeichnet und stellt heute in Verbindung mit den Durchführungsprotokollen (dazu gehört auch das Protokoll „Bergwald“ vom 27.2.1996) eine völkerrechtliche Vereinbarungen dar, die seit dem 18. Dezember 2002 auch in Deutschland Rechtskraft hat. Ziel des Bergwaldprotokolls ist es, "den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern" (Art. 1 des Protokolls „Bergwald“). In Art. 2 Satz 2 Buchst. c) des Protokolls wird zur Waldweide ausgeführt: „Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwaldes hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt“. Dazu Zerle u.a. Forstrecht in Bayern, Kommentar, Art. 2 BayWaldG, Rdnr 16: *„Die Bundesrepublik Deutschland ist als Vertragspartei der Alpenkonvention ihrer zum Bergwald bestehenden internationalen Verpflichtung mit der InVeKoS-Kulisse in § 2 BWaldG in einer Art und Weise nachgekommen, die mit Art.3 Buchst. h) der Alpenkonvention selbst, aber auch mit den Art. 2 Buchst. c) und 6 des Bergwaldprotokolls nicht in Einklang steht. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn bedacht wird, dass auch die EU selbst das Bergwaldprotokoll am 28.November 2003 ratifiziert hat.“* Damit verstoßen die Bundeswaldgesetz-Änderungen in mehreren Punkten klar gegen die auch für Deutschland verbindliche Alpenkonvention.

### **III. Stellungnahme des BUND zur Reform des Bundeswaldgesetzes**

Der BUND lehnt die in Art.2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes formulierten Gesetzesvorschläge als nicht zielführend ab. Der BUND hält die weitergehende Positionierung der Baden-Württembergischen Landesregierung für erfolgversprechender und unterstützt diese. Der BUND fordert dazu nachfolgende Änderung im BWaldG.

1. § 46 wird wie folgt gefasst:

#### **"§ 46 Weitere Vorschriften in besonderen Fällen**

(1) Der § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt nicht für Beschlüsse, Empfehlungen, Richtlinien und sonstige Entscheidungen und Vereinbarungen über die der Holzvermarktung nicht zuzurechnenden forstlichen Tätigkeiten von nichtstaatlichen oder staatlichen Trägern oder von deren Kooperationen. Forstliche Tätigkeiten im Sinne von Satz 1 sind insbesondere solche, die auf eine nachhaltige und planmäßigen Pflege, Sicherung und Entwicklung der Wälder und deren Schutz gerichtet sind. Dazu zählen insbesondere auch die

lang- und kurzfristige Planung und Ausführung forstlicher Tätigkeiten, und die Markierung, Ernte und Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung.

(2) Soweit auf Beschlüsse und Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 die Regelungen des Artikels 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzuwenden sind, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt sind.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt."

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit**

Wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und insbesondere die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Klimas, des Wasserhaushalts, der Reinhaltung der Luft, der Bodenfruchtbarkeit, der Tier- und Pflanzenwelt, des Landschaftsbilds, der Agrar- und Infrastruktur und der Erholung der Bevölkerung, dient der Wald in besonderem Maße der Allgemeinheit, dem Allgemeinwohl und der Daseinsvorsorge. Zu diesem Zwecke ist er in seinem Bestand nachhaltig zu sichern und zu pflegen und erforderlichenfalls zu mehren.

Darüber hinaus zeichnet sich der Forstbereich gegenüber rein erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Wirtschaftssektoren durch atypische Bedingungen aus (z.B. langfristige Wachstumszeiträume, freies Betretungsrecht des Waldes, Untrennbarkeit der Waldgestaltung von der Sicherung der Waldfunktionen), die es erforderlich machen, nicht der Holzvermarktung zuzurechnende forstliche Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der genannten Vorschriften des GWB auszunehmen.

#### **II. Sachverhalt**

##### **Zu Absatz 1**

Die Regelung ergänzt die bereits für forstliche Zusammenschlüsse bestehenden Befreiungsregeln des § 40 BWaldG um Befreiungsregelungen für Kooperationen unter Beteiligung staatlicher Träger. Sie entspricht gesetzessystematisch den im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bereits bestehenden Bereichsausnahmen der §§ 28, 30, 31 für die Bereiche Landwirtschaft, Preisbindungen bei Zeitungen und Zeitschriften bzw. für bestimmte Verträge der Wasserwirtschaft. Für derartige nationale Ausnahmebestimmungen ist zulässigerweise immer dann ein eigenständiger Anwendungsbereich eröffnet, wenn die freigestellten Handlungen im Einzelfall die Voraussetzungen einer Geltung des EU-Kartellrechts, insbesondere eine spürbare Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels zwischen EU-Mitgliedstaaten, nicht erfüllen. Der nationale Gesetzgeber hat insoweit einen eigenständigen Normsetzungsspielraum.

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass dem Holzverkauf vorgelagerte forstliche Tätigkeiten dem Kartellverbot des § 1 GWB nicht unterfallen. Diese vorgelagerten forstlichen Tätigkeiten betreffen nicht den Bereich der Holzvermarktung, sondern dienen vorrangig öffentlichen Interessen. Bei den genannten Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 Sätze 2 und 3 handelt sich nicht um unternehmerische bzw. wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Kartellrechtes.

Die Möglichkeiten der Waldbesitzer, sich zu Forstbetriebsgemeinschaften zusammenzuschließen, bleiben unberührt.

Satz 2 listet beispielhaft Tätigkeiten auf, die auf eine planmäßige und nachhaltige Entwicklung des Waldes gerichtet sind. Hierzu zählen insbesondere die in den operativen forstlichen Struktureinheiten wahrgenommenen Leitungsaufgaben.

Satz 3 beschreibt beispielhaft die nach Satz 2 bezeichneten Tätigkeiten, einschließlich derjenigen konkreten Tätigkeiten, die an der Schnittstelle zur Holzvermarktung stattfinden und ermöglicht eine klare Grenzziehung zwischen der unternehmerischen – dem GWB unterfallenden – Tätigkeit eines Waldbesitzers einerseits und denjenigen Tätigkeiten andererseits, die vorrangig der Daseinsvorsorge und dem hoheitlichen Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Zu den in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Tätigkeiten zählen auch die vorgelagerten Tätigkeiten der periodischen und der jährlichen Betriebsplanung. Die Grenze zur wirtschaftlichen Tätigkeit ist nach der Erstellung der Registrierung (Holzliste) zu ziehen. Erst nachdem das geschlagene Holz in der sogenannten Holzliste erfasst ist, liegt – erstmalig – ein vermarktungsfähiges und damit wirtschaftliches Gut vor. Bei der dem Holzeinschlag vorausgehenden Markierung der zu entnehmende Bäume (dem sog. Holzauszeichnen) handelt es sich dagegen vielmehr um die waldbauliche Kerntätigkeit, deren Effekte in einer nachhaltigen Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes liegen und die durch biologische Vorgänge und nicht primär durch Marktbedingungen bestimmt werden. Die vorstehend aufgezählten Zielsetzungen werden maßgeblich auch im Rahmen des Holzauszeichnens durch Revierleiterinnen und -leiter verwirklicht. Die Tatsache, dass im Anschluss an das Holzauszeichnen zu einem späteren Zeitpunkt vermarktungsfähiges Holz anfällt, ist nicht primäres Ziel, sondern notwendige Konsequenz der waldpflegerischen forstlichen Tätigkeiten.

#### **Zu Absatz 2**

Hinsichtlich der forstlichen Tätigkeiten wird grundsätzlich vermutet, dass die Anforderungen an eine Freistellung von kartellrechtlichen Vorgaben im Sinne von Artikel 101 Absatz 3 AEUV erfüllt sind.

#### **Zu Absatz 3**

Unberührt von dem Gesetzesentwurf bleiben die Vermarktung und insbesondere der Verkauf von Holz durch staatliche und/oder private Waldbesitzer und/oder deren Vermarktungsorganisationen. Dies wird in Absatz 3 ausdrücklich festgestellt. Auf die Holzvermarktung und den Holzverkauf bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in vollem Umfang und ohne Einschränkungen anwendbar.

#### **B. Besonderer Teil**

Die Forstwirtschaft ist durch Besonderheiten gekennzeichnet, die sie von anderen landwirtschaftlichen Produktionszweigen unterscheidet. Dazu gehört insbesondere die Langfristigkeit. Zwischen der Entscheidung über die Art der Neubegründung eines Bestandes



und der Nutzung liegen oft 100 Jahre und mehr. An die Waldbewirtschaftung werden hohe Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung von Gemeinwohlleistungen gestellt. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass diese Gemeinwohlleistungen auch weiterhin zur Verfügung stehen. Diese Gemeinwohlleistungen werden insbesondere durch die über Jahrzehnte währende Bestandspflege und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder erbracht, in die die Erhaltung und langfristige Sicherung der vielfältigen Waldfunktionen integriert sind, die aber auch gezielte Maßnahmen erfordern. Hierfür tragen die privaten, kommunalen und staatlichen Waldeigentümer die Verantwortung – seien es die vielen einzelnen, z.T. kleinstrukturierten Forstbetriebe, seien es die eine wichtige Bündelungsfunktion wahrnehmenden Forstbetriebsgemeinschaften oder seien es in gleichem Maße die Staatsforstbetriebe.

Um die im Interesse der Allgemeinheit liegende ordnungsgemäße Waldpflege und -bewirtschaftung durch alle Waldbesitzer erbringen zu können, haben – neben den Forstbetriebsgemeinschaften sowie den privaten und kommunalen Forstbetrieben – auch die Staatsforstbetriebe in den jeweiligen Bundesländern Betreuungsangebote für private und kommunale Waldeigentümer entwickelt.

Um diese im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben von der wirtschaftlichen Tätigkeit der Holzvermarktung abzugrenzen, wird in § 46 – neu – BWaldG – klargestellt, welche forstlichen Maßnahmen im Einzelnen nicht zur Holzvermarktung zu zählen sind. Die Holzvermarktung, d.h. der Verkauf des an der Waldstraße liegenden, nach Qualität sortierten Holzes und die eigentliche Vermarktung des Holzes stellen wirtschaftliche Tätigkeiten dar. Diejenigen Tätigkeiten, die zeitlich vor dem Verkauf des geschlagenen Holzes erfolgenden, dienen weit überwiegend öffentlichen Interessen, insbesondere dienen diese forstlichen Maßnahmen der Waldpflege und der Walderhaltung zur nachhaltigen Sicherung der vielfältigen Waldfunktionen. Der Wald hat neben der Nutzfunktion vorrangig und zukünftig weiter an Bedeutung zunehmende Schutz- und Erholungsfunktionen. So geht es beispielsweise bei der jährlichen Betriebsplanung insbesondere um die Maßnahmen, die für den Waldschutz und die Waldpflege zu treffen sind. Bei dem Holzauszeichnen spielen die Stabilitätssicherung, besondere Waldfunktionen (wie z.B. die Kennzeichnung von Habitatbäumen aus Naturschutzgründen oder die dauerhafte Erhaltung des Waldbildes im Erholungswald) sowie das nachhaltige Wachstum der Baumbestände eine herausragende Rolle. Die Holzlistenstellung dient insbesondere der Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Holzeinschlags und der Sicherung des Herkunftsnachweises nach der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) 995/2010.

Bei den vorstehenden forstlichen Maßnahmen handelt es sich überwiegend um öffentlichen Zielen dienende nicht-wirtschaftliche Maßnahmen.

Es ist hervorzuheben, dass das Gesetz die Bundesländer nicht dazu verpflichtet, die forstlichen Tätigkeiten selbst zu erbringen, beziehungsweise in welcher Form dies zu geschehen hat. Vielmehr bleibt es den Bundesländern – im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz bezüglich der jeweiligen Forstorganisation – unbenommen, in ihrem jeweiligen Landesrecht die Art und Weise der Erbringung forstlicher Tätigkeiten festzulegen, und insbesondere auch, durch wen diese Tätigkeiten erbracht werden sollen. Das vorliegende Gesetz räumt den Bundesländern die Option ein, die forstlichen Tätigkeiten aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Allgemeinwohl und die Daseinsvorsorge selbst wahrzunehmen. Wenn sie dies tun, sieht das Gesetz vor, dass die Bundesländer nicht dem Kartellverbot in § 1 GWB unterliegen. Im Rahmen

der ländergesetzlichen Ausgestaltung haben die Waldbesitzer Wahlfreiheit, wem die Übernahme der forstlichen Tätigkeiten übertragen wird, sofern sie diese nicht selbst wahrnehmen.

Absatz 2 des Gesetzes dient ebenfalls der Klarstellung. Da es sich bei der Wahrnehmung derjenigen forstlicher Tätigkeiten durch die Bundesländer, die nicht dem Holzverkauf zuzurechnen sind, um nicht-wirtschaftliches beziehungsweise nicht-unternehmerisches staatliches Tätigsein handelt, unterliegen die forstlichen Tätigkeiten bereits dem Grunde nach nicht dem Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV. Da jedoch hinsichtlich dieser Einordnung Meinungsverschiedenheiten bestehen, ist eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich und zweckmäßig. Im Gegensatz zu der Klarstellung in Absatz 1 des Gesetzes, die bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestandes eingreift, ist dem Bundesgesetzgeber die Schaffung einer parallelen Klarstellung auf Ebene des objektiven Tatbestandes für das europäische Primärrecht aufgrund des in dem Primärrecht verankerten Vorrangs des Unionsrechtes verwehrt. Um dennoch die erforderliche und zweckmäßige Klarstellung zu erreichen, knüpft Absatz 2 daher an die Freistellungsmöglichkeit nach Art. 101 Absatz 3 AEUV an und enthält für den Fall, dass durch die Wahrnehmung forstlicher Tätigkeiten durch den Staat beziehungsweise dessen Organisationen der innergemeinschaftliche Handel spürbar beeinträchtigt sein könnte, eine widerlegliche Vermutung, dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV grundsätzlich gegeben sind.

Berlin, 11.März 2016

Olaf Band  
Bundesgeschäftsführer Politik  
und Kommunikation

Ralf Straußberger  
Walddreferent Bund Naturschutz

**Kontakt und weitere Informationen:**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)  
Bund Naturschutz Bayern (BN)

Dr Ralf Straußberger  
Bauernfeindstr. 23  
90471 Nürnberg  
Tel. 0911/81 87 8-22  
Mail: [ralf.straussberger@bund-naturschutz.de](mailto:ralf.straussberger@bund-naturschutz.de)

[www.bund.net](http://www.bund.net)